

RHEINISCHE FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT BONN

- Der Rektor -

Universität Postfach 2220, 5300 Bonn 1

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landtages  
Herrn Joachim Schultz-Tornau, MdL  
Haus des Landtages  
Postfach 1143  
4000 Düsseldorf

Bonn, den 15. Januar 1988

Az. 1 11 002

(Bei Antwortschreiben bitte unbedingt angeben)

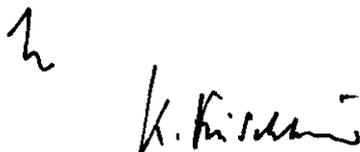
LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 1774**

Sehr geehrter Herr Schultz-Tornau!

Der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität hat in seiner gestrigen Sitzung schriftliche Stellungnahmen sowohl zu der vorgesehenen Änderung von § 109 WissHG als auch zu dem Änderungsvorschlag der SPD-Fraktion zum Haushaltsgesetz beschlossen. Wie erbeten, übersende ich Ihnen diese Stellungnahmen jeweils in 110-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen



( K. Fleischhauer )

Dienstgebäude:  
Regina-Pacis-Weg 3  
5300 BONN

Tel. (0228) 731  
Durchwahl 73...  
Telex: 888657  
unibo d

Landeszentralbank Bonn  
Sparkasse Bonn  
Postscheckkonto Köln

BLZ 380 000 00  
380 500 00  
370 100 50

Kto.-Nr. 38001521  
57695  
10933-502



MMZ 10 / 1774

Stellungnahme zu Art. II Nr. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung vom 23.11.1987 Landtags-Drucksache 10/2599

Nach dem vorgenannten Artikel-Gesetz soll § 109 Abs. 3 WissHG folgender Satz angefügt werden:

"Solange keine Vereinbarungen nach Satz 1 getroffen worden sind, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung entsprechende Regelungen im Benehmen mit den beteiligten Hochschulen erlassen."

Die Erreichung der Ziele einer Neuordnung des Hochschulwesens gem. § 5 Wiss HG ist nach geltendem Recht dem Zusammenwirken der Hochschulen überlassen. Sie regeln ihr Zusammenwirken durch Vereinbarung. Die vorgenannte Ergänzung schafft für den Minister eine Rechtsgrundlage, anstelle dieser Vereinbarungen der Hochschulen "entsprechende Regelungen" zu setzen. Da für diese "entsprechenden Regelungen" keinerlei materielle Voraussetzungen vorgesehen sind, handelt es sich um eine Blanko-Ermächtigung. Die Fassung der beabsichtigten Gesetzesergänzung tangiert auch den Vorrang kooperativer Vereinbarungen der Hochschulen. Zwar tritt nach dem Wortlaut der Neuregelung eine Regelungssperre für den Minister ein, wenn die Hochschulen eine Vereinbarung getroffen haben. Aber es ist nicht gewährleistet, daß den Hochschulen hierzu auch eine zeitlich ausreichende und rechtlich abgesicherte Möglichkeit gegeben wird. Insoweit ist die Gesetzesbegründung, die Gesetzesergänzung trage dem "Subsidiaritätsprinzip" Rechnung, jedenfalls nur teilweise zutreffend.

Die von der Landesregierung vorgesehene Gesetzesergänzung ist in der vorgeschlagenen Fassung mit dem sowohl in Art. 16 Abs. 1 der Landesverfassung wie auch in Art. 5 Abs. 3 GG verbürgten Selbstverwaltungsrecht der wissenschaftlichen Hochschule unvereinbar. Die Maßnahmen, die auf der Grundlage der beabsichtigten Blanko-Ermächtigung des Ministers vorgenommen werden sollen, greifen tief in die wissenschaftliche Organisation und in den

Personalbestand der wissenschaftlichen Hochschulen ein. Richtig ist die auch vom Gesetzgeber geäußerte Auffassung, daß diese Maßnahmen deshalb in erster Linie der Initiative der wissenschaftlichen Hochschulen überlassen bleiben müssen. Es steht andererseits außer Frage, daß in dringenden Fällen der Staat eine notwendige Regelung anstelle der wissenschaftlichen Hochschulen treffen können muß, wenn die wissenschaftlichen Hochschulen dazu außerstande sind. Eine dementsprechende Handlungsermächtigung an die Exekutive ist jedoch nur unter zwei Voraussetzungen verfassungsrechtlich zulässig. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann der Staat nur dann an die Stelle der wissenschaftlichen Hochschulen treten, wenn er

1. den Hochschulen eine hinreichende zeitlich angemessene Möglichkeit eröffnet hat, ein anstehendes Neuordnungsproblem selbst zu lösen,
2. wenn ein dringender Fall vorliegt, der eine Neuordnung unabdingbar macht und die Voraussetzungen dieses Falles im förmlichen Gesetz in hinreichender Form abstrakt-generell umrissen werden.

Beide Voraussetzungen werden mit der vorgesehenen Gesetzesergänzung nicht erfüllt. Es fehlt die gesetzliche Statuierung einer angemessenen Vorlauffrist für eine kooperative Lösung. Es fehlt ferner eine Umschreibung der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Minister eigene Regelungen treffen kann. Es fehlt des weiteren eine Regelung, daß der Minister nur eine Regelung treffen darf, die die Selbstverwaltung der betroffenen Hochschulen möglichst schont.

Die vorgesehene Gesetzesergänzung ist deshalb in der vorgesehenen Form nicht nur für die wissenschaftlichen Hochschulen untragbar, sondern auch nicht verfassungskonform.

Stellungnahme zu dem Vorschlag der SPD-Landtagsfraktion für eine zusätzliche Gesetzesregelung

Der Vorschlag, freiwerdende Stellen für wissenschaftliches Personal aus den Lehreinheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in die Bereiche Informatik und Klinische Forschung umzusetzen, alle anderen Verlagerungen jedoch von der Zustimmung des Finanzministers abhängig zu machen, wird von der Universität Bonn nicht als sachgerecht angesehen.

Die Universität Bonn schlägt vor, in § 7 Abs. 9 c wie folgt zu formulieren:

" c) Stellen für wissenschaftliches Personal aus den Lehreinheiten Vorklinische Medizin und Zahnmedizin in Stellen anderer Wertigkeit umzuwandeln und in die Klinische Forschung und solche Lehreinheiten umzusetzen, in denen nach den Bemessungsgrundlagen der Kapazitätsverordnung ein krasses Mißverhältnis zwischen Studentenzahl und Ausbildungskapazität besteht. "

Begründung:

1. Es besteht kein Zweifel, daß die Klinische Forschung notleidend ist und daß hier ein unabweisbarer Bedarf an Stellen besteht.
2. Es gibt - zumindest an der Universität Bonn - Fächer, die noch stärker überlastet sind als die Informatik und die ebenfalls für die Zukunft unseres Landes von großer Bedeutung sind. Während es in der Informatik oft schwierig ist, neue Stellen mit qualifizierten Bewerbern zu besetzen, können in diesen Fächern neu hinzukommende Stellen sofort und qualifiziert besetzt werden. Diesen Tatsachen sollte durch eine allgemeinere Formulierung von Satz 2 Rechnung getragen werden. Ein krasses Mißverhältnis zwischen Studentenzahlen und Ausbildungskapazität ist jedenfalls immer dann anzunehmen, wenn die Studentenzahl mindestens um ein Drittel höher ist als die Ausbildungskapazität.

Für die Universität Bonn ist hier an erster Stelle der Ostasienbereich zu nennen, in dem eine überaus gravierende Überlast besteht. In der Sinologie beträgt die Auslastung 228 %, im Seminar für Orientalische Sprachen 189,5 %. Seit dem Wintersemester 1983/84 ist in diesem Seminar eine Steigerung der Studentenzahlen im ersten Fachsemester um 144 % erfolgt (Informatik im gleichen Zeitraum: -17 %). Angesichts des gerade bei den hier gelehrtten Sprachen erforderlichen, hohen Betreuungsaufwandes ist die Qualität der Lehre stark gefährdet und die Zuweisung neuer Stellen dringend erforderlich.